

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 545/07 B

L 9 R 3748/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 1768/04 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede, die Richter Dr. Terdeng und Kaltenstein sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Andresen und die ehrenamtliche Richterin Roth-Bleckweh beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. November 2007 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung. Mit Schriftsatz vom 21.9.2007 erklärte sich der Kläger mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden, legte aber zugleich einen Arztbericht der Diagnostischen Gemeinschaftspraxis K. vom 4.9.2007 vor, in welchem in Auswertung einer Kernspintomographie vom Vortag ua über entzündliche Erscheinungen im linken Fuß berichtet wird; er beantragte die Einholung eines "orthopädischen Sachverständigengutachtens zur Leistungsfähigkeit aufgrund der neuerlichen Entwicklungen" sowie die eines "psychiatrischen Obergutachtens zur Frage der Leistungsfähigkeit des Klägers", jeweils von Amts wegen, hilfsweise die Einholung solcher Gutachten nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) forderte die Beklagte zur Äußerung auf. Diese übersandte die ärztliche Stellungnahme des Dr. K. vom Sozialmedizinischen Dienst Karlsruhe vom 16.10.2007, in der unter Auswertung des Arztbriefes vom 4.9.2007 ausgeführt ist, dass bei entsprechender Schuhversorgung bzw -zurichtung Besserung erwartet werden könne und sich Auswirkungen auf das quantitative Leistungsvermögen nicht ergäben. Eine Abschrift der Stellungnahme wurde den klägerischen Bevollmächtigten am 18.10.2007 übersandt.
- 2 Im Urteil ohne mündliche Verhandlung vom 20.11.2007 hat das LSG einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint und zur Begründung ua ausgeführt, dass der Senat keine Veranlassung gehabt habe, die beantragten Gutachten von Amts wegen oder nach § 109 SGG einzuholen, weil in der ärztlichen Stellungnahme des Dr. K. vom "16.10.2000" nachvollziehbar dargelegt werde, dass die im Arztbericht vom 4.9.2007 genannten Beschwerden behandelbar seien und leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten nicht dauerhaft ausschließen; zudem sei eine Besserung zu erwarten.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels bei der Sachaufklärung und trägt vor allem vor, das LSG habe die Beweisanträge nicht übergehen dürfen, indem es sein Urteil maßgeblich auf eine "im September 2007 bereits sieben Jahre alte" ärztliche Stellungnahme vom 16.10.2000 stütze.

II

- 4 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt. Jedenfalls ist sie nicht begründet.



- 5 Das LSG hat die Beweisanträge des Klägers aus seinem Schriftsatz vom 21.9.2007 nicht "ohne hinreichende Begründung" (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG) übergangen. Ein Verfahrensmangel liegt nicht vor.
- 6 Bei der Angabe des LSG in den Urteilsgründen, der Senat stütze sich zur Begründung seiner Entscheidung auf die Angaben des Dr. K. "in der ärztlichen Stellungnahme vom 16.10.2000", handelt es sich hinsichtlich des Datums um einen offensichtlichen Schreibfehler. Dies hätte der Kläger anhand der ihm vom LSG übersandten Kopie der Stellungnahme leicht feststellen können.
- 7 Das LSG war nicht gehindert, die genannte ärztliche Stellungnahme zu verwerten; im Übrigen sind Fehler in der Beweiswürdigung nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde irrelevant. Auf der Grundlage seiner Überzeugung, dass der Sachverhalt in medizinischer Hinsicht und hinsichtlich des Leistungsvermögens des Klägers geklärt ist, durfte das LSG ohne neuerliche Beweisaufnahme entscheiden.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)